

**Eidgenössische Volksinitiative  
«Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des  
Straßenbaus!»**

**Zustandekommen**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup> über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 25. Februar 1986 eingereichten Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Straßenbaus!»<sup>2)</sup>,

*verfügt:*

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Straßenbaus!» (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 36<sup>quater</sup>) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 112 434 eingereichten Unterschriften sind 111 277 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee, Sekretariat: Herrn Georges Degen, Postfach 1206, 4601 Olten.

14. April 1986

Schweizerische Bundeskanzlei  
Der Bundeskanzler: i. V. Couchepin

<sup>1)</sup> SR 161.1

<sup>2)</sup> BBI 1984 II 1296

**Eidgenössische Volksinitiative**  
**«Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»**

**Unterschriften nach Kantonen**

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich . . . . .	27 043	259
Bern . . . . .	15 874	50
Luzern . . . . .	8 209	29
Uri . . . . .	512	8
Schwyz . . . . .	1 175	61
Obwalden . . . . .	141	1
Nidwalden . . . . .	213	1
Glarus . . . . .	136	2
Zug . . . . .	497	–
Freiburg . . . . .	913	25
Solothurn . . . . .	4 510	10
Basel-Stadt . . . . .	17 532	59
Basel-Landschaft . . . . .	7 365	118
Schaffhausen . . . . .	1 018	1
Appenzell A. Rh. . . . .	362	181
Appenzell I. Rh. . . . .	61	–
St. Gallen . . . . .	4 486	60
Graubünden . . . . .	844	12
Aargau . . . . .	6 684	125
Thurgau . . . . .	1 617	38
Tessin . . . . .	383	7
Waadt . . . . .	7 230	56
Wallis . . . . .	205	3
Neuenburg . . . . .	723	3
Genf . . . . .	3 456	47
Jura . . . . .	88	1
Schweiz . . . . .	111 277	1 157

**Eidgenössische Volksinitiative**  
**«Stopp dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»**

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 36quater (neu)*

<sup>1</sup> Der Umfang des schweizerischen Strassennetzes, welches dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglich ist, darf den am 30. April 1986 festgestellten Umfang bezüglich der bedeckten Oberfläche nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Neue Strassen und Strassenerweiterungen dürfen nur gebaut werden, wenn gleich grosse Flächen des bestehenden, dem motorisierten Strassenverkehr allgemein und öffentlich zugänglichen Strassennetzes in der gleichen Region anderen Zwecken zugeführt werden.

<sup>3</sup> Die Kantone können in folgenden Fällen eine Ausnahmewilligung erteilen:

- a. falls in einer dünn besiedelten Region infolge unzureichender Erschließung untragbare Verhältnisse herrschen und keine andere Lösung ins Auge gefasst werden kann;
- b. falls infolge Aufgabe eines Strassen- oder Autobahnprojektes Anpassungen ans Strassenetz vorgenommen werden müssen.

<sup>4</sup> Normen von Kantonen und Gemeinden über die Mitwirkung der Stimmrechttigen bei Entscheidungen über den Strassenbau bleiben vorbehalten.

## **Notifikationen**

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

*Koese Ahmet*, geb. 8. Dezember 1932, türkischer Staatsangehöriger; zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 22. April 1986 zur Verwaltungsbeschwerde vom 6. Februar 1986 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 110.50 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 189.50 Franken des am 27. Februar 1986 geleisteten Kostenvorschusses werden zurückgestattet.

6. Mai 1986                      Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
    Beschwerdedienst

*Gueney Hamza*, geb. 12. Dezember 1952, türkischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 27. März 1986 zur Verwaltungsbeschwerde vom 11. Februar 1986 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die angefochtene Verfügung ist rechtskräftig.
3. Es werden keine Kosten auferlegt.

6. Mai 1986                      Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
    Beschwerdedienst

## **Tarifgenehmigung in der Privatversicherung**

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 [SR 961.01])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

*Verfügung vom 25. Oktober 1985*

Tarifvorlage der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, in der Krankenversicherung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarisverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Güterstrasse 5, Ostermundigen, eingesehen werden.

6. Mai 1986

Bundesamt für Privatversicherungswesen

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1986

Année

Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 17

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ---

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 06.05.1986

Date

Data

Seite 85-92

Page

Pagina

Ref. No 10 049 992

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.